

7 TaBV 32/10
10 BV 56/10
(Arbeitsgericht Nürnberg)

Verkündet am: 17.06.2010

H...
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht Nürnberg

Im Namen des Volkes

BESCHLUSS

In dem Beschlussverfahren

mit den Beteiligten

Firma K... N... GmbH & Co. KG

vertreten durch die N... Verwaltungs GmbH

diese vertreten durch die Geschäftsführer B... H..., M... C... und P... H...

- Antragstellerin und Beteiligte zu 1 und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte T..., Sch..., Cl...

Betriebsrat der Firma K... N... GmbH & Co.KG, Niederlassung N...

vertreten durch die Betriebsratsvorsitzende I... L...

- Beteiligter zu 2 und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte A... .

hat die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg auf Grund der mündlichen Anhörung vom 17. Juni 2010 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Weißenfels**

für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 08.04.2010 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Errichtung einer Einigungsstelle zum Thema „Durchführung von Taschen-, Spind- und Fahrzeugkontrollen von Mitarbeitern“. Sie führten hierzu vorgeordnetlich eine längere Korrespondenz. Mit Schreiben vom 24.03.2009 (Bl. 19 d.A.) teilte der Antragsgegner der Antragstellerin u.a. mit, er habe das Thema in der Sitzung am 23.03.2009 behandelt, er sehe keinen Handlungsbedarf, sich der mit dem Gesamtbetriebsrat vereinbarten Betriebsvereinbarung anzuschließen. In dem Schreiben heißt es darüber hinaus, einer ausufernden Kontrollwut wie z.B. einer Taschenkontrolle werde der Betriebsrat nicht zustimmen oder per Beschluss absegnen.

Am 12.03.2010 leitete die Antragstellerin das vorliegende Verfahren ein.

Wegen der weitergehenden Darstellung des Sachverhalts wird auf den Beschluss des Erstgerichts Bezug genommen.

Das Erstgericht bestellte mit Beschluss vom 08.04.2010 Herrn Dr. F... zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle betreffend die „Durchführung von Taschen-, Spind- und Fahrzeugkontrollen von Mitarbeitern“ und setzte die Zahl der Beisitzer pro Seite auf 3 fest.

Der Beschluss wurde dem Antragsgegner am 30.04.2010 zugestellt.

Der Antragsgegner legte gegen den Beschluss am 12.05.2010 Beschwerde ein und begründete sie am 02.06.2010. Die Beschwerdebegründungsfrist war bis 04.06.2010 verlängert worden.

Der Antragsgegner macht geltend, die Einigungsstelle sei nicht einzusetzen, da zum jetzigen Zeitpunkt offensichtlich noch keine ausreichenden Verhandlungen zwischen den Beteiligten stattgefunden hätten. Die Verhandlungen könnten daher nicht gescheitert sein. Soweit sich das Arbeitsgericht in seiner Begründung darauf stütze, dass es grundsätzlich im Ermessen jeder Partei stehe, die Verhandlungen für gescheitert zu erklären, sei dies lediglich dann der Fall, wenn das Scheitern nicht ohne jeden Anlass behauptet werde. Ein solcher Anlass liege nicht vor. Im Gegenteil habe er, der Antragsgegner, die Antragstellerin aufgefordert, die Betriebsvereinbarung mit ihm zu verhandeln und einen Entwurf für eine Betriebsvereinbarung vorzulegen, der zum einen den bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen zu Videokontrollen und Beladekontrollen Rechnung trage und darüber hinaus die weiteren Besonderheiten des Betriebes in N... berücksichtige.

Der Antragsgegner beantragt:

1. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 08.04.2010, Az. 10 BV 56/10, wird aufgehoben.
2. Der Antrag wird abgewiesen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen.

Die Antragstellerin macht geltend, die Beschwerde sei unzulässig, da sie nicht fristgerecht begründet worden sei. Eine Verlängerung der Begründungsfrist sei nicht statthaft.

Im Übrigen sei die Einigungsstelle nicht offensichtlich unzuständig.

- 4 -

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, § 98 Absatz 2 Satz 1 ArbGG. Der Antragsgegner hat die zweiwöchige Frist zur Einlegung der Beschwerde eingehalten. Der Beschluss des Arbeitsgerichts vom 08.04.2010 ist dem Antragsgegner am 30.04.2010 zugestellt worden. Die Beschwerde ist am 12.05.2010 beim Landesarbeitsgericht Nürnberg eingegangen.

Auch die Frist zur Begründung der Beschwerde ist eingehalten. Zwar ist die Begründung nicht bis 14.05.2010, sondern erst am 02.06.2010 bei Gericht eingegangen. Die Begründungsfrist war indes auf Antrag des Antragsgegners vom 12.05.2010 bis 04.06.2010 verlängert worden.

Die Verlängerung der Begründungsfrist ist gemäß den §§ 98 Absatz 2 Satz 3, 87 Absatz 2 Satz 1, 66 Absatz 1 Satz 5 ArbGG zulässig. Insbesondere ist die Regelung des § 66 Absatz 1 Satz 5 ArbGG, wonach die Begründungsfrist unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden kann, in § 98 Absatz 2 Satz 2 ArbGG nicht ausgenommen worden.

Es besteht keine Veranlassung, die Verweisung in § 98 ArbGG einzuschränken. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Begründung des Gesetzgebers zu den unterschiedlichen Rechtsmittelfristen, auf die sich die Antragstellerin bezieht. Aus der Begründung ergibt sich lediglich, warum es angezeigt ist, die Fristen im Rahmen des § 98 ArbGG im Vergleich zu den Fristen der Berufung/Beschwerde kürzer zu gestalten. Abgewogen wurde das Ziel, die Rechtsmittelfristen zu vereinheitlichen, mit dem Grundsatz, dass die Besetzung der Einigungsstelle als Eilverfahren ausgestattet ist.

Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 5 ArbGG kommt eine Verlängerung der Begründungsfrist zum einen in Betracht, wenn der Rechtsstreit nicht verzögert wird. Dies steht der vom Gesetzgeber in § 98 ArbGG intendierten Beschleunigung bereits per se nicht entgegen.

Eine Verlängerung der Begründungsfrist ist außerdem dann zulässig, wenn die Partei erhebliche Gründe vorträgt. Dies führt zwar im Einzelfall möglicherweise zu einer Verzögerung des Verfahrens, trägt indes einem anderen, mindestens gleichrangigen Verfahrensgrundsatz Rechnung.

Die Möglichkeit, bei Vorliegen erheblicher Gründe die Begründungsfrist verlängern zu lassen, stellt letztlich eine Umsetzung des Gebots des rechtlichen Gehörs dar. Ist der Rechtsmittelführer aus „erheblichen Gründen“ nicht in der Lage, innerhalb der Frist das Rechtsmittel zu begründen, würde dieses ins Leere gehen, gäbe es nicht die Möglichkeit, die Begründungsfrist zu verlängern. Dies würde dazu führen, dass der Rechtsmittelführer seine Einwendungen gegen die angefochtene Entscheidung dem Gericht nicht zur Kenntnis bringen könnte.

Die danach zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Wie das Erstgericht zutreffend entschieden hat, liegt eine offensichtliche Unzuständigkeit der Einigungsstelle nicht vor, § 98 Absatz 1 Satz 2 ArbGG.

Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer offensichtlichen Unzuständigkeit wird zunächst auf die zutreffenden Gründe des Erstgerichts Bezug genommen, denen nichts hinzuzufügen ist.

Das Erstgericht hat auch zu Recht angenommen, dass vorliegend keine Tatsachen bestehen, die den Schluss auf eine offensichtliche Unzuständigkeit der Einigungsstelle zuließen. Insbesondere hat die Antragstellerin das Scheitern der Verhandlungen festgestellt und durfte dies auch feststellen. Zwar haben über den Abschluss der von der Antragstellerin angestrebten Betriebsvereinbarung zwischen den Beteiligten keine Verhandlungen stattgefunden. Dies ist indes dann nicht erforderlich, wenn es eine Betriebspartei ablehnt, überhaupt in Verhandlungen zu treten, oder die von der anderen Betriebspartei geforderte Betriebsvereinbarung rundherum ablehnt.

Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben.

Der Antragsgegner hat mehrfach, insbesondere auch mit Schreiben vom 24.03.2009, deutlich zu erkennen gegeben, dass er nicht bereit war, über die bereits bestehenden Kontrollmöglichkeiten hinaus weitergehende Kontrollen mitzutragen. Vor diesem Hintergrund hat die Antragstellerin unter dem 08.02.2010 gegenüber dem Antragsgegner das Scheitern der Verhandlungen festgestellt. Das anwaltliche Schreiben vom 18.02.2010, in dem die Antragstellerin seitens des Antragsgegners zu Verhandlungen aufgefordert wurde, führt nicht dazu, dass die von der Antragstellerin getroffene Feststellung das Scheitern der Verhandlungen obsolet wurde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Schreiben die Aufforderung enthielt, den Entwurf einer Betriebsvereinbarung vorzulegen, obwohl die Antragstellerin bereits mehrfach, zuletzt durch den Hinweis auf die mit dem Gesamtbetriebsrat abgeschlossene Betriebsvereinbarung ihre Wünsche hinsichtlich des Inhalts einer Betriebsvereinbarung mitgeteilt hatte. Die Antragstellerin war daher nicht verpflichtet, nunmehr Verhandlungen außerhalb einer Einigungsstelle aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang kann von einer offensichtlichen Unzuständigkeit der Einigungsstelle nur ausgegangen werden, wenn eine Seite quasi aus heiterem Himmel das Verfahren nach § 98 ArbGG einleitet, ohne der anderen Betriebspartei je die Möglichkeit gegeben zu haben, eine Regelung am betrieblichen Verhandlungstisch zu erzielen.

Davon kann vorliegend nicht die Rede sein.

Weitere Einwendungen gegen den Beschluss des Erstgerichts hat der Antragsgegner nicht vorgebracht. Insbesondere wird der Beschluss ausdrücklich nicht hinsichtlich der Person des Einigungsstellenvorsitzenden und der Anzahl der Beisitzer gerügt.

Da das Erstgericht zutreffend entschieden hat, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet ein Rechtsmittel nicht statt,
§ 98 Absatz 2 Satz 4 ArbGG.

Weißenfels
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht